

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 2018

994. Gemeindebudgets 2019 – Aufruf zur Gesetzesmissachtung – Massnahmen

Die Vereinigung der Gemeindepräsidenten Bezirk Winterthur empfiehlt ihren Mitgliedsgemeinden mit Schreiben vom 4. September 2018, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten. Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs (Bezeichnung gemäss altem Finanzausgleichsgesetz: Steuerkraftausgleich) wird in § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) geregelt. Danach sind Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse in den Gemeinderechnungen zeitlich abzugrenzen. Die Pflicht zur Abgrenzung hat Auswirkungen auf die Budgets 2019 der Gemeinden. Der Finanzausgleichsbeitrag verändert sich durch die Abgrenzung. Die Gemeinden können nicht mehr den vom Gemeindeamt für das Jahr 2019 mitgeteilten Finanzausgleichsbeitrag übernehmen, sondern müssen zusätzlich die zeitliche Abgrenzung berücksichtigen, was zu einer Veränderung des Finanzausgleichsbetrages im Budget 2019 führt.

Das Budget der Gemeinden unterliegt der allgemeinen Aufsicht nach § 164 GG, die durch die Bezirksräte und den Regierungsrat ausgeübt wird. Das Schreiben der Vereinigung der Gemeindepräsidenten Bezirk Winterthur könnte auch über die Bezirksgrenzen hinaus Wirkung entfalten, und es ist davon auszugehen, dass mehrere Gemeinden die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs im Budget 2019 nicht oder nicht korrekt vornehmen wollen. So haben sich bereits die Gemeinden Gossau und Schlieren dazu entschieden, die Abgrenzung nicht gesetzeskonform vorzunehmen.

Das Gemeindegesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Regelung in § 119 Abs. 2 und 3 entspricht dem Willen des Gesetzgebers, ist im Wortlaut klar formuliert und lässt keinen Raum für eine freiwillige Anwendung zu. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 1362/2014 betreffend Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beratung der Kommission für Staat und Gemeinden zwar darauf hingewiesen, dass die Regelung inhaltlich problematisch sei, trotzdem wurde die Regelung vom Gesetzgeber beschlossen. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es nicht angehen, dass die von dieser Regelung betroffenen Gemeinden sich weigern, diese anzuwenden, hat doch das Handeln der öffentlichen Hand sich an das Recht zu halten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101]).

Ein Aufruf, die genannte Regelung zu missachten, ist daher rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Der Umstand, dass die beanstandete Regelung möglicherweise mittels parlamentarischer Initiative geändert werden könnte, reicht nicht aus, dass eine vom Gesetzgeber beschlossene und in Kraft getretene Regelung nicht angewendet werden soll.

Gestützt auf §§ 147 sowie 166 ff. GG sind die Bezirksräte daher aufzufordern, aufsichtsrechtliche Massnahmen im Vorfeld ihrer Budgetprüfung 2019 zu treffen, um sicherzustellen, dass § 119 Abs. 2 und 3 GG Nachachtung verschafft wird. Die Prüfung hat die Budgets aller vom Finanzausgleich betroffenen politischen Gemeinden und Schulgemeinden zu umfassen. Die Bezirksräte sind sodann aufzufordern, dem Regierungsrat gestützt auf § 165 GG über die Massnahmen und die Ergebnisse ihrer Budgetprüfung Bericht zu erstatten.

Nach Abschluss der Budgetprüfung 2019 sollen die Bezirksräte die Prüfungsunterlagen samt Dokumentation zwecks einheitlicher Umsetzung der Direktion der Justiz und des Innern einreichen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bezirksräte werden aufgefordert, dem Regierungsrat
a) bis 30. November 2018 über die getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Gemeindebudgets 2019 sowie
b) bis 31. März 2019 über ihre Budgetprüfung 2019 Bericht zu erstatten.

II. Die Bezirksräte werden aufgefordert, der Direktion der Justiz und des Innern bis zum 31. März 2019 die Prüfungsdokumentation einzureichen.

III. Mitteilung an die Bezirksräte sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli